

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert werden.

Das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 (BSchEG) sieht für bestimmte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einen Entgeltanspruch bei witterungsbedingtem Arbeitsentfall gegenüber ihren Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen vor. Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen haben einen Anspruch auf Rückerstattung der ausbezahlten Schlechtwetterentschädigung. Der Aufwand für die Schlechtwetterentschädigung wird aus Schlechtwetterentschädigungsbeiträgen der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen sowie der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und durch einen Bundesbeitrag aus Mitteln der Arbeitsmarktpolitik gedeckt. Durch die Regelungen des BSchEG soll das Risiko des Schlechtwetters auf die gesamte Baubranche aufgeteilt werden.

Die aktuelle Regelung des § 1 Abs. 5 BSchEG hat zur Folge, dass die Arbeitskräfteüberlassung in Betriebe der Stuckateure und Trockenausbauer dem Anwendungsbereich des BSchEG unterliegt, obwohl die Beschäftigung von (eigenen) Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in Betrieben der Stuckateure und Trockenausbauer vom Anwendungsbereich des BSchEG (seit der Novelle BGBl. I Nr. 104/2005) ausgenommen ist.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Juni 2023, G 137/2023-12, die Einbeziehung der Arbeitskräfteüberlasserbetriebe aufgrund dieser Ungleichbehandlung wegen Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz iSd Art. 7 B-VG mit Ablauf des 30. November 2024 aufgehoben.

Ab 1. Dezember 2024 wären somit sämtliche Arbeitskräfteüberlasserbetriebe vom Geltungsbereich des BSchEG ausgenommen. Da dies mit dem Zweck des BSchEG

arbeitsmarktpolitisch nicht vereinbar ist, soll der Geltungsbereich nunmehr in einer verfassungskonformen Weise ausgestaltet werden.

Im Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) soll eine redaktionelle Anpassung vorgenommen werden.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

17. Mai 2024

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister